

Sitzungstag 02. Mai 2017

Gemeinde Aying

Niederschrift

über die Sitzung

des Gemeinderates Aying

Sitzungstag: 02. Mai 2017

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus in Aying, Sitzungssaal

Sitzungsteilnehmer	Anwesend	Abwesenheitsgrund	Art. 49 GO
1. Bürgermeister Johann Eichler	ja		
Anton Arnold		nein	krank
Josef Bachmair	ja		
Max Demmel	ja		
Andreas Eder	ja		
Georg Fritzmeier	ja		
Franz Inselkammer		nein	krank
Johann Lechner	ja		
Karin Lechner	ja		
Bert Nauschütz	ja		
Hermann Oswald		nein	entschuldigt
Manfred Renk	ja		
Johann Springer	ja		
Christine Squarra	ja		
Anna-Maria Viertlböck	ja		
Peter Wagner	ja		
Andreas Wolf	ja		

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen: -/-

Eichler
1. Bürgermeister

Friedrich
Schriftführer

Sitzungstag 02. Mai 2017

Gemeinde Aying

Aying, den 24. April 2017

An die
Damen und Herren Gemeinderäte

Am **Dienstag, den 02. Mai 2017, 19.00 Uhr**
findet im Rathaus in Aying (Sitzungssaal) eine

Sitzung des Gemeinderates

statt, zu der Sie hiermit ordnungsgemäß eingeladen werden. Im Falle der Verhinderung werden Sie gebeten, dies dem 1. Bürgermeister unter Angabe von Gründen, rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

Für die Bürger/innen besteht vor Eintritt in die Tagesordnung die Gelegenheit Fragen an den 1. Bürgermeister zu stellen (Bürgeranfragen). Beginn 19.00 Uhr (Dauer max. 15 Min.).

Tagesordnung:

Öffentlich:

Beginn: 19.00 Uhr

1. **Bericht des 1. Bürgermeisters**
2. **Genehmigung des Protokolls:** Gemeinderatssitzung vom 04.04.2017
3. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**
4. **Gesamtfortschreibung Regionalplan 2. Anhörung (Frist 15.05.2017):** Stellungnahme der Gemeinde Aying
5. **Bauantrag 2017/14:** Antrag Vorbescheid zur Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses, sowie dem Bau einer Garage mit Hackschnitzelanlage; Kleinkarolinenfeld 32, 85653 Aying
6. **Bauantrag 2017/15:** Neubau einer Einfriedung (Natursteinmauer) im Vorgartenbereich; Egmatinger Straße 19, 85653 Aying
7. **Bauantrag 2017/16:** Umbau der Garage und des Büros in eine Wohnung; Am Wagnerberg 11, 85653 Aying
8. **Bauantrag 2017/17:** Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus und Rückbau der bestehenden Terrassenüberdachung; Bergblick 5, 85653 Aying,
9. **Gemeinsamer Antrag der SPD, OV Aying und Bündnis90/die Grünen, OV Aying:** „Keine Änderung des Kommunalwahlrechts“

Johann Eichler
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 1	öffentlich
Bericht des 1. Bürgermeisters	
lfd. Nr. 84	Anwesend: 14
Beschluss: - : -	

Öffentliche Ausschreibung Windpark

Es wird über das Ergebnis einer kürzlich erfolgten Ausschreibung eines Offshore-Windparks in der Nordsee berichtet.

Es wurden 1.490 MWh ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an 4 Bieter (6 Ct./kWh), wobei ein Bieter 900 MWh für 0 ct./kWh angeboten hat, der er von Eigenwirtschaftlichkeit ausgeht und keine Förderung benötigt.

Dieses Ergebnis könnte interessant sein für eventuelle künftige Ausschreibungen bei Windenergieanlagen im Hofoldingener Forst.

Archäologische Untersuchung in Großhelfendorf, Baugebiete Nr. 31 und 32

Die Untersuchungen im westlichen Teil erstreckten sich bislang auf die Erschließungsflächen, jetzt dann auf die Baugrundstücke (Fund: Handwerkerdorf: Glas, Metall, Weberei aus dem 7. – 8. Jahrhundert). Im östlichen Teil auf die kompletten gemeindlichen Flächen. Anschließend sollen die Sickerflächen untersucht werden. Auf Grund der enormen zu bewegenden Erdmassen belaufen sich die Kosten bislang auf ca. 175.000 Euro. Auch wurden bislang mehr Funde festgestellt als erwartet (insbesondere auch in den „Verdachtsflächen“).

Beginn der Kanalarbeiten am 18.04.2017. Die Arbeiten liegen noch im Zeitplan !

Erdställe Aying / Peiß

Herr Bachmair erläutert, dass aufgrund von Kohlefunden der Ayingener Erdstall auf 1080 – 1160 n.Chr. und der Peißer Erdstall auf ca. 80 – 90 Jahre später datiert werden konnten.

Sitzungstag 02. Mai 2017

Tagesordnungspunkt 2	öffentlich
Genehmigung des öffentlichen Protokolls: Gemeinderatssitzung vom 04.04.2017	
lfd. Nr. 85	Beschluss: 14 : 0
Anwesend: 14	

Der Gemeinderat genehmigt den Inhalt des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2017 mit 14 : 0 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 3	öffentlich
Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung	
lfd. Nr. 86	Anwesend: 14
Beschluss: - : -	

Der 1. Bürgermeister informiert über den Inhalt folgender in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse:

- Ortsmitte Großhelfendorf: Auswahl Planungsbüro für Städtebauliches Konzept und Untersuchung des möglichen Nutzen für den Ort und der Finanzierung
- Nachtragsvertrag Bayernwerke AG / Gemeinde Aying (Leistungsrechte für Trafostation an der Forststraße)
- Vereinbarung Franz Inselkammer KG (Einräumung Leistungsrecht im „Gangerl“ an der Münchener Straße, Sicherung Bachlauf zum Biersee)
- Tauschvertrag und Dienstbarkeit Brauereigasthof Franz Inselkammer KG (Straßenflächen am Schieferweg)

Tagesordnungspunkt 4	öffentlich
Gesamtfortschreibung Regionalplan 2. Anhörung (Frist 15.05.2017): Stellungnahme der Gemeinde Aying	
lfd. Nr. 87	Anwesend: 14
	Beschluss: 14 : 0

1. Allgemeines:

Die Gemeinde Aying hat sich zur Gesamtfortschreibung Regionalplan in der Fassung vom 10.12.2015 im Rahmen der 1. Anhörung mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2016 geäußert.

Mit E-Mail vom 20.02.2017 wurde die Gemeinde Aying zur Gesamtfortschreibung Regionalplan erneut beteiligt (2. Anhörung).
Abgabefrist für die Stellungnahme ist der 15.05.2017.

Gegenstand der Gesamtfortschreibung ist weiterhin:

- Entwurf der Ziele und Grundsätze
- Begründung inklusive Umweltbericht und eines Anhangs zu Kapitel B I 1.2 (Landschaftsräume und landschaftliche Vorbehaltsgebiete),
- Die Karte inklusive Trenngrün und regionale Grünzüge.

Der Gemeinderat hat bereits mit der Sitzungsladung die entsprechenden Unterlagen zur 2. Anhörung Regionalplan erhalten.

Gegenstand der 2. Anhörung ist der Entwurf des Regionalplans mit **Stand vom 06.12.2016**.

Dem Gemeinderat werden die entsprechenden Antworten/Stellungnahmen des Planungsverbandes zu den jeweiligen Anregungen der Gemeinde Aying vom 07.06.2016 erläutert. Es wird festgestellt dass die Anregungen größtenteils in den Zielen und Grundsätzen bzw. in der Begründung berücksichtigt werden konnten.

Sitzungstag 02. Mai 2017

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Entwurf der Regionalplanfortschreibung sowie die überwiegende Berücksichtigung / Einarbeitung der Anregungen der Gemeinde Aying zustimmend zur Kenntnis.

Von Seiten der Gemeinde Aying werden die Stellungnahmen zu folgenden Punkten weiter aufrechterhalten:

Teil A Herausforderungen der regionalen Entwicklungen:

1. Siedlung und Mobilität

- Zu G 1.3 Tangentialverkehre sollen gestärkt werden.

Hier sollte ergänzt werden:

Tangentialverkehre *insbesondere bei den Außenbereichsästen* sollen **sowohl im Bus- als auch im Bahnverkehr** gestärkt werden (z.B. bei S 7 München-Kreuzstraße künftig Endstation statt Kreuzstraße > Holzkirchen).

Begründung: zur Schaffung einer ringförmigen Netzstruktur mit guter Querverbindung der Außenäste.

B IV Nr. 7 Energieerzeugung

Dieser Punkt sollte im Rahmen der Gesamtfortschreibung erweitert werden zu „Energieerzeugung und –**verteilung**“.

Bei Energieverteilung sollte die **Förderung von Fernwärmenetzen** aufgenommen werden, deren Wärmeerzeugung emissionsparend oder –frei stattfindet.

Die emissionsparende oder –freie Energieerzeugung und besonders die konzeptionelle Energieverteilung findet nach Ansicht der Gemeinde Aying noch keine ausreichende Berücksichtigung im aktuellen Entwurf des RP.

Darüber hinaus erfolgt derzeit keine weitere Äußerung zur Gesamtfortschreibung.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 5**öffentlich****Bauantrag 2017/14:
Antrag Vorbescheid zur Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses, sowie dem Bau einer Garage mit Hackschnitzelanlage;
Kleinkarolinenfeld 32, 85653 Aying**

Ifd. Nr. 88

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich im Ensemble von Kleinkarolinenfeld und beurteilt sich nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB.

Gegenständlich ist ein Vorbescheid zur Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses, sowie der Bau einer Garage mit Hackschnitzelanlage beantragt.

Das bestehende Einfamilienhaus mit den Abmessungen von ca. 8,70 x 14,50 m hat eine WH von 2,90 m und eine FH von 4,10 m (jeweils gemessen ab OK FFB). Dieses soll auf kompletter Länge und Breite aufgestockt werden.

Mit der Aufstockung ergibt sich eine neue WH von ca. 4,90 m und eine FH von ca. 5,80 m.

Durch die Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses soll eine weitere Wohneinheit geschaffen werden. Somit sind dann insgesamt zwei Wohneinheiten in dem Gebäude vorhanden. Gemäß Art. 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB ist die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens 2 WE (wie im vorliegenden Fall) zulässig. Für diese weitere Wohneinheit werden 2 neue offene Stellplätze hergestellt. Für den Bestand ist bereits ein Garagenstellplatz vorhanden.

An der nördlichen Grundstücksgrenze soll eine Garage mit Hackschnitzelanlage mit einer Länge von 16,00 m und einer Breite von 7,00 m errichtet werden. Der Bau soll mit einer WH von 4,50 m und einer FH von 5,48 m ausgeführt werden.

Diese beantragte Garage + Hackschnitzelanlage muss gemäß § 35 Abs. 4 BauGB dem Wohngebäude dienen.

Da nach Einschätzung der Verwaltung ein weiterer Garagenstellplatz für das Wohngebäude als Stellplatznachweis nicht zwingend notwendig ist und eine Halle für die Hackschnitzelanlage, welche offensichtlich ausschließlich dem gegenständlichen Wohngebäude dienen soll, in dieser Größe ebenso wenig benötigt wird, kann eine Zulässigkeit des Vorhabens (betrifft lediglich Garage + Hackschnitzelanlage) in diesem Umfang nicht abgeleitet werden.

Sitzungstag 02. Mai 2017

Die Einhaltung der Abstandsflächen ist durch das LRA München zu überprüfen.

Bezüglich der Zufahrt auf die Kreisstraße ist das Straßenbauamt zu beteiligen.
Die Freihaltung der Sichtdreiecke ist zu prüfen.

Das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Wohnhausaufstockung wird hergestellt.

Beschluss: 14 : 0

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bau einer Garage und Hackschnitzelanlage in dieser Dimensionierung kann **nicht** hergestellt werden.

Beschluss: 14 : 0

Hinweis:

Sollte die geplante Halle von der Dimensionierung dem Bedarf für das Wohngebäude angepasst werden, stellt der Gemeinderat sein Einvernehmen in Aussicht.

Tagesordnungspunkt 6**öffentlich****Bauantrag 2017/15:
Neubau einer Einfriedung (Natursteinmauer) im Vorgartenbereich;
Egmatinger Straße 19, 85653 Aying**

Ifd. Nr. 89

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des „Baulinen-Aufteilungs- und Bebauungsplan für die Grundstücke südl. und nördl. der Straße nach Egmating in Dürrnhaar“ und beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Gegenständlich ist der Neubau einer Natursteinmauer mit Metall-Gartentor im Vorgartenbereich beantragt.

Die Einfriedung soll als Natursteinmauer auf einer Länge von 5,55 m mit einer Höhe von 1,80 m und im Bereich des Gartentors auf einer Länge von 3,35 m mit einer Höhe von 1,30 m errichtet werden. Im Bereich des Gartentors soll die Natursteinmauer (ebenfalls mit einer Höhe von 1,80 m) L-förmig in Richtung Wohngebäude verlaufen um die vorhandene Terrasse auf einer Länge von 3,05 m einzufrieden.

Für die Realisierung dieses Vorhabens ist folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig:

- Errichtung einer Natursteinmauer mit einer Höhe von 1,80 m

Festsetzung gem. B.Plan:

- Für Straßenzäune ist eine Einfriedungshöhe von 1,30 m vorgeschrieben. Als Material darf Draht/Hecke/Hanichel verwendet werden.

Sitzungstag 02. Mai 2017

Stellungnahme der Verwaltung:

- Bei der beantragten Natursteinmauer handelt es sich um eine Einfriedung die zurückgesetzt zur Straßenführung der Egmatinger Straße geplant ist. Die Ausführung soll mit einer max. Höhe von 1,80 m in Naturstein erfolgen. Allerdings ist in der vorgelegten Planung die Mauer um ca. 5,00 m von der Straße abgerückt. Weiterhin sollen vor der Mauer in Richtung der Egmatinger Straße Sträucher gepflanzt werden, die die Sicht auf die Mauer einschränken. Die Egmatinger Straße (nordseitig) ist bereits heute geprägt durch den Hauptbaukörpern vorgelagerte Garagengebäude (5 m – 7 m Abstand von der Straße). Da durch das Abrücken von der Straße sowie der Bepflanzung vor der Mauer keine zusätzliche wandartige Wirkung entlang der Egmatinger Straße entsteht (auch wenn andere Grundstückseigentümer eine Einfriedung in dieser Form errichten), kann aus Sicht der Verwaltung eine Befreiung für die Überschreitung der max. zulässigen Höhe von 1,30 m auf 1,80 m sowie der Ausführung in abweichendem Material in diesem Einzelfall, bei dieser Situierung und Grundstückssituation zugestimmt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen zu o.g. Bauvorhaben sowie der beantragten Befreiung wird zugestimmt.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 7**öffentlich****Bauantrag 2017/16:
Umbau der Garage und des Büros in eine Wohnung;
Am Wagnerberg 11, 85653 Aying**

Ifd. Nr. 90

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "östlich der Zornedinger Str. 4" und beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Gegenständlich ist der Umbau der Garage und des Büros in eine Wohnung beantragt.

Es soll nun eine zweite Wohneinheit in diesem Gebäude entstehen.

Zum Ausgleich des durch den Einbau einer weiteren WE entstehenden Bedarfes von 2 Stellplätzen, sowie dem Wegfall eines Garagenstellplatzes, ist die Errichtung einer Doppelgarage (Abmessungen: 6,26 m x 5,50 m) sowie einer weiteren Einzelgarage mit integriertem Geräteraum (Abmessungen 3,24 m x 9,00 m) innerhalb des Bauraums geplant. Die Doppelgarage soll im Süden an das Wohngebäude angebaut werden. In diesem Bereich ist bereits ein Freisitz vorhanden. Die Überdachung dieses Freisitzes soll weitergeführt und als Garage ausgeführt werden. Die Errichtung der Einzelgarage ist südlich an die geplante Doppelgarage geplant.

Die Doppelgarage ist mit einer WH von 2,75 m und einer FH von ca. 3,70 m geplant. Die daran angrenzende Einzelgarage ist ebenfalls mit einer WH von 2,75 m und einer FH von 3,70 m beantragt.

Für das geplante Vorhaben sind die beiden folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig:

1. Überschreitung GRZ auf 0,40 mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO
2. Überschreitung GFZ auf 0,49

Festsetzungen lt. Bebauungsplan:

1. Max. GRZ von 0,25 mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO max. GRZ von 0,38
2. Max. GFZ 0,35

Sitzungstag 02. Mai 2017

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die GRZ für das Wohnhaus beträgt 0,24 und wäre somit innerhalb der zulässigen GRZ nach Bebauungsplan. Aufgrund des Neubaus der Doppelgarage und der Einzelgarage mit integriertem Geräteraum vermehren sich die versiegelten Flächen auf diesem Grundstück. Durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist allerdings eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Dadurch würde sich insgesamt eine zulässige GRZ von 0,38 ergeben. Da das geplante Vorhaben jedoch eine GRZ von 0,40 aufweist ist eine Befreiung von dieser Festsetzung aufgrund der Überschreitung von 0,02 notwendig. Nach Ansicht der Verwaltung ist eine Befreiung von dieser Festsetzung städtebaulich vertretbar.
2. Bereits mit dem Antrag zur Aufstockung der Garage mit einem Büro (EG: Garage; OG: Büro) (AZ: 2009/52 u. 7.1.1-0960/09/V) ist eine Befreiung zur Überschreitung der zulässigen GFZ von 0,35 auf 0,41 erteilt worden. Mit dem Umbau der Garage im EG in eine Wohnung, fließt diese Fläche noch mit in die GFZ Berechnung ein und erhöht somit die bereits vorhandene GFZ von 0,41 auf 0,49. Dadurch ist eine weitere Befreiung der max. GFZ wegen der Überschreitung um 0,08 notwendig. Die Verwaltung sieht durch die Erteilung einer Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt und hält dies somit ebenso für städtebaulich vertretbar.

Das gemeindliche Einvernehmen zu Bauvorhaben samt Befreiung wird hergestellt.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 8**öffentlich**

**Bauantrag 2017/17:
Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus und
Rückbau der bestehenden Terrassenüberdachung;
Bergblick 5, 85653 Aying,**

Ifd. Nr. 91

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Teilbebauungs- und Baulinienplan Aying, Gemeinde Peiß für das Gebiet Bahnhof und beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Gegenständlich ist der Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus mit gleichzeitigem Rückbau der Terrassenüberdachung beantragt.

Der Anbau des Wintergartens soll an die südliche Hausfassade erfolgen. Um dies zu realisieren, soll die Kaminschräge begradigt werden.

Der Wintergarten soll dann mit den Abmessungen von 5,39 m x 3,20 m mit einer Grundfläche von 16,53 m² errichtet werden. Der Wintergarten soll mit einer max. Höhe von 2,80 m mit einem Pultdach mit einer DN von 11° errichtet werden.

Weiterhin sollen auf Kniestockhöhe 2 Fenster eingebaut werden.

Das Einvernehmen zu o.g. Bauvorhaben wird hergestellt.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 9**öffentlich****Gemeinsamer Antrag der SPD, OV Aying
und Bündnis90/die Grünen, OV Aying:
„Keine Änderung des Kommunalwahlrechts“**

Ifd. Nr. 92

Anwesend: 14

Beschluss: - : -

Im Jahr 2010 hat der Bayerische Landtag für Wahlen auf kommunaler Ebene das Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt abgeschafft und durch das Hare-Niemeyer-Verfahren ersetzt. Die Begründung war, dass das Verfahren nach d'Hondt die Sitzzuteilung systematisch zu Gunsten großer und zu Lasten kleiner Parteien verzerren würde. Diese Verzerrung könnte für große Parteien zu mehreren zusätzlichen Mandaten führen, was einer Sitzzuteilung proportional zum Stimmenverhältnis widersprechen würde.

Für Landtagswahlen war das d'Hondtsche Verfahren daher schon früher vom Verfassungsgericht untersagt und in der Folge durch Hare-Niemeyer ersetzt worden. Bei Kommunalwahlen wurde es vom Verfassungsgericht als gerade noch verfassungsgemäß bezeichnet. Bei Hare-Niemeyer gibt es die o.g. Verzerrungen zuungunsten kleiner Parteien nicht.

Die CSU-Landtagsfraktion plant, die gesetzliche Rückkehr zum Verfahren nach d'Hondt. Begründet wird dies mit der Absicht, „schlimme Folgen der Zersplitterung“ verhindern zu wollen.

Die Antragsteller sehen dies jedoch anders und argumentieren, dass Bayern nicht dafür bekannt sei, dass die Arbeitsfähigkeit seiner Kommunalparlamente durch eine übergroße Zersplitterung bedroht sei. Ganz im Gegenteil sehen sie in der Vielfalt für die meisten Kommunen eine positive, kreative Kraft.

Der Gemeinderat solle deshalb den Bayerischen Gesetzgeber auffordern, im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und auch im Bezirkswahlgesetz, das bisherige Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer beizubehalten.

Der 1. Bürgermeister sieht die Kommune grundsätzlich als nicht zuständig an, zumal von der genannten Regelung unmittelbar nur die Parteien und Listen betroffen sind. Selbstverständlich sind aber die Gemeinden von den Auswirkungen der Regelung mittelbar betroffen, wodurch der 1. Bürgermeister durchaus die Legitimität zur Behandlung des Antrags durch den Gemeinderat eröffnet sieht.

Sitzungstag 02. Mai 2017

Vor Einstieg in die Diskussion stellt Gemeinderat Herr Bachmair folgenden

„Antrag zur Geschäftsordnung“:

„Der Tagesordnungspunkt ist wegen der Nichtzuständigkeit der Gemeinde von der Tagesordnung zu nehmen und soll nicht weiter diskutiert werden.“

Der Antrag zur Geschäftsordnung wird vom Gemeinderat mit 9 : 5 Stimmen mehrheitlich befürwortet.

Die Gemeinderäte Frau Squarra und Herr Wolf legen Wert auf die Aufnahme ihres Abstimmungsverhaltens (gegen den Antrag zu Geschäftsordnung) in das Protokoll.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses erfolgt keine weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes.

Sitzungstag 02. Mai 2017

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben